

Anlage zur Vorlage Nord/000075/1: „**Behandlung der eingegangene Stellungnahme**“

Bebauungsplan Nr. 9 A „Gebiet des ehemaligen Schwimmbades“ der Gemeinde Norddorf auf Amrum

1. Befassung mit dem Ergebnis der Anpassung an Ziele der Raumordnung

gemäß § 1 Abs.4 BauGB und § 16 Abs.1 Landesplanungsgesetz

Sachverhalt:

Die Staatskanzlei des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein - Landesplanungsbehörde - hat mit Schreiben vom 20.10.2016 mitgeteilt, dass - basierend auf der Stellungnahme anlässlich des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens vom 31.01.2014 - weiterhin aus landes- und regionalplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planungsvorhaben erhoben werden. Mit den in der Stellungnahme vom 31.01.2014 vorgetragenen Anregungen, die sich im Wesentlichen auf das vorgesehene Maß der Nutzung und die überbaubare Grundstücksfläche sowie die textlichen Festsetzungen für gastronomische Einrichtungen bezogen - hat sich die Gemeinde bereits anlässlich der Abwägung vor dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss befasst.

Vorschlag zur Beschlussfassung:

Die im Schreiben vom 31.01.2014 vorgetragenen Bedenken bzgl. der Erweiterung in geschützte Bereiche hinein bezogen sich auf den nordwestlichen Teil des damals in Aussicht genommenen Zuschnitts des Bebauungsplanes Nr. 9 und nicht auf den im südlichen Teilbereich gelegenen Geltungsbereich des jetzigen Bebauungsplanes Nr. 9 A. Weitere Anregungen bzgl. dieses südlichen Teilbereiches wurden in einem Abstimmungsgespräch am 11.03.2014 einvernehmlich zurückgenommen; die max. zugelassene Grundfläche von 2 300 qm entspricht dem dort derzeit vorhandenen Bestand (Gebäude = ca. 1 030 qm, Schwimmbecken = ca. 1 260 qm). In diesem Gespräch wurde auch einer Begrenzung der dem Ausstellungszentrum zugeordneten gastronomischen Einrichtung sowie einer Erhöhung des Anteils an Personalwohnungen entsprechend dem vorgetragenen Bedarf in dem nunmehr vorgelegten Umfang zugestimmt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Abteilung Landesplanung der Staatskanzlei des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein aus landes- und regionalplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 A „Gebiet des ehemaligen Schwimmbades“ der Gemeinde Norddorf auf Amrum verfolgten Planungsziele erhebt.

2. Befassung mit dem Ergebnis der Abstimmung mit benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs.2 BauGB

Sachverhalt:

Die Nachbargemeinden haben entweder mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen oder nicht fristgemäß geantwortet.

Vorschlag zur Beschlussfassung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der benachbarten Gemeinden keine der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 A „Gebiet des ehemaligen Schwimmbades“ der Gemeinde Norddorf auf Amrum entgegenstehenden Belange mitgeteilt worden sind.

3. Befassung mit dem Ergebnis der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Sachverhalt:

Während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 9 A in der Zeit vom 29.08.2016 bis einschließlich 30.09.2016 nach vorhergehender ortsüblicher Bekanntmachung sind keine Anregungen bzw. Hinweise zur Planung vorgetragen worden.

Vorschlag zur Beschlussfassung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass anlässlich der formellen Beteiligung der Öffentlichkeit keinerlei Anregungen und Hinweise zum ausgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 A „Gebiet des ehemaligen Schwimmbades“ der Gemeinde Norddorf auf Amrum vorgetragen worden sind.

4. Entscheidung über das Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB

Sachverhalt:

Während des formellen Beteiligungsverfahrens sind in nachfolgend aufgeführten Stellungnahmen Anregungen oder Hinweise zur Planung vorgetragen worden –

Schreiben des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein vom 16.08.2016

Abwägungsrelevanter Inhalt:

Der vorliegenden Planung wird zugestimmt, da zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale festzustellen sind. Gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz wird jedoch darauf hingewiesen, dass für Grundstückseigentümer die Verpflichtung besteht, für den Fall einer Entdeckung von Kulturdenkmälern bei Erdarbeiten die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Vorschlag zur Beschlussfassung:

Da in der Stellungnahme keine archäologischen Fundstätten im Plangebiet benannt werden, ist eine Nachrichtliche Übernahme in die Planung nicht erforderlich.

Die Gemeinde Norddorf auf Amrum wird bei baulichen Maßnahmen auf den in ihrem Eigentum stehenden Flächen für den Fall, dass während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, die Denkmalschutzbehörde unverzüglich benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde sichern.

Schreiben der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vom 24.08.2016

Abwägungsrelevanter Inhalt:

a.

Hinweis, dass Baustellenbeleuchtungen blendfrei einzurichten sind sowie die Erkennbarkeit der Schifffahrtszeichen nicht beeinträchtigen, nicht zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen führen und keine Reflexion auf dem Wasser hervorrufen dürfen.

b.

Hinweis, dass außer nach den schifffahrtspolizeilichen Vorschriften erforderlichen und den vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt genehmigten Schifffahrtszeichen keine Zeichen und Lichter angebracht werden dürfen, die mit Schifffahrtszeichen verwechselt werden oder die Sichtbarkeit von Schifffahrtszeichen beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern können.

Vorschlag zur Beschlussfassung:

a.

Die Hinweise betreffen nicht das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes. Sie werden zur Kenntnis genommen und anlässlich der Bauarbeiten von der Gemeinde beachtet werden.

b.

Der Text wird um den Abschnitt „Installierung von Beleuchtungs- und Werbeanlagen“ als nachrichtliche Übernahme mit dem Wortlaut ergänzt: „Gemäß § 34 Abs. 4 des Bundeswasserstraßengesetzes dürfen Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.“ Es erfolgt ein entsprechender Hinweis in der Begründung.

Schreiben des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Untere Forstbehörde - vom 05.09.2016

Abwägungsrelevanter Inhalt:

Hinweis, dass bei weiteren Planungen im Bereich der F-Plan-Änderung auch die erforderlichen Waldabstände zu den nördlich gelegenen Waldflächen zu berücksichtigen sind.

Vorschlag zur Beschlussfassung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 9 A „Gebiet des ehemaligen Schwimmbades“ liegt ca. 85 m von den nördlichen Waldflächen entfernt, so dass Gebäude in diesem Bereich den erforderlichen Waldabstand einhalten.

Schreiben der Schleswig-Holstein Netz AG vom 20.09.2016

Abwägungsrelevanter Inhalt:

Hinweis, dass der Anschluss an das Strom- und Erdgasnetz vom Leistungsbedarf abhängig ist; außerdem wird gebeten, sich vor Beginn von Bauarbeiten Leitungsauskünfte einzuholen.

Vorschlag zur Beschlussfassung:

Die vorgetragenen Hinweise betreffen nicht das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 A „Gebiet des ehemaligen Schwimmbades“; sie werden jedoch seitens der Gemeinde Norddorf auf Amrum anlässlich der Planung des Bauvorhabens sowie dessen Erschließung beachtet werden.

Schreiben der Deutschen Telekom GmbH vom 23. 09. 2016

Abwägungsrelevanter Inhalt:

Hinweise, dass im Plangebiet Telekommunikationskabel verlegt sind und diese bei Baumaßnahmen zu beachten sind. Außerdem wird darum gebeten, sich vor Beginn von Bauarbeiten die aktuellen Bestandspläne einzuholen und in der Nähe von Telekommunikationsanlagen die einschlägigen Bestimmungen einzuhalten.

Vorschlag zur Beschlussfassung:

Die vorgetragenen Hinweise betreffen nicht das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 A „Gebiet des ehemaligen Schwimmbades“; sie werden jedoch seitens der Gemeinde Norddorf auf Amrum anlässlich der Planung des Bauvorhabens sowie dessen Erschließung beachtet werden.

Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein- AG-29 - vom 28.09.2016

Abwägungsrelevanter Inhalt:

Hinweise auf die erforderliche Sicherung von emissions- sowie luft- und klimatechnischen Belangen durch Einsatz von Baumaschinen, die dem neuesten technischen Stand entsprechen und gewartet sind, sowie auf die erforderliche Reduzierung der Neuversiegelung unter Verwendung versickerungsfähiger Bodenbeläge. Auch sollten Grünflächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entsprechend gepflegt und langfristig in Stand gehalten werden.

Vorschlag zur Beschlussfassung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; sie betreffen nicht das Bauleitplanverfahren. Seitens der Gemeinde Norddorf auf Amrum werden bei Bauarbeiten die im Umweltbericht beschriebenen Maßnahmen bzgl. des Einsatzes von Baumaschinen beachtet werden. In der Begründung und im Umweltbericht zum Bebauungsplan ist bereits ausgeführt worden, dass sich die Versiegelung auf dem Grundstück infolge der Entfernung des bisherigen Schwimmbeckens und der befestigten Außenflächen gegenüber dem Bestand bei Planungsbeginn nicht erhöht. Wege im Bereich der Grünfläche - Friesischer Inselgarten - sind als Bohlen- oder Kieswege auszubilden. Da die Gemeinde Norddorf auf Amrum Eigentümerin der Flächen im Plangebiet ist, wird sie nicht nur die Herstellung der Flächen mit Bewuchsstrukturen regionaltypischer Pflanzenarten und inseltypischen alten Nutzpflanzen bzw. angrenzend an den Risamwai durch Ausbildung eines moderaten, flachen Dünenreliefs mit dünentypischer Vegetation herstellen und schützenswerte Landschaftsbestandteile während der Baumaßnahmen vor Beeinträchtigungen schützen, sondern auch die adäquate Pflege der Flächen sicherstellen.

Schreiben des Landrates des Nordfriesland - Fachdienst Bauen und Planen, Hauptsachgebiet Planung - vom 04.10.2016

Abwägungsrelevanter Inhalt:

a.

Hinweise, dass hinsichtlich der Gestaltung der Grünfläche - Friesischer Inselgarten - ausschließlich heimische Pflanzen der Dünenvegetation zu verwenden sind und die Gestaltung der Freifläche in einer landschaftsbildlich zurückhaltenden Weise (etwa Spielgeräte aus Holz) ausgeführt werden muss. Weiterhin sind sämtliche im Umweltbericht aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Sicherung der angrenzenden Biotope zwingend einzuhalten sowie deren Schutz auch nach Nutzungsfreigabe des Außenbereichs sicherzustellen.

b.

Hinweis, dass die Verlegung des Risamwai bereits vollzogen jedoch der entsiegelte Bereich noch nicht renaturiert worden ist. Es wird um Mitteilung gebeten, wann mit der Umsetzung zu rechnen ist.

Vorschlag zur Beschlussfassung:

a.

Für die Bepflanzung der Grünfläche - Friesischer Inselgarten - zur Anlage von Bewuchsstrukturen mit regionaltypischen Pflanzenarten und inseltypischen alten Nutzpflanzen sowie die Erschließung des Geländes mit inseltypischen Bohlen- und kleineren Kieswegen sind bereits im Text diesbezügliche Bindungen aufgenommen worden. Ein entsprechendes

Konzept zur Gestaltung der Freifläche, das die Vorgaben beachtet, ist seitens der Gemeinde Norddorf im April 2016 mit der Bezeichnung „Umgestaltung / Neuausrichtung Areal Altes Schwimmbad“ vorgelegt worden und wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umgesetzt werden. Die Gemeinde wird weiterhin die von ihr gebilligten Aussagen im Umweltbericht bzgl. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Sicherung der angrenzenden Biotope einhalten und den Schutz auch nach Nutzungsfreigabe des Außenbereichs in geeigneter Weise sicherstellen.

b.

Die Gemeinde Norddorf auf Amrum geht davon aus, dass sich die betreffende Teilfläche auf natürlichem Wege selbst naturiert. Sollte dies nicht in zufriedenstellendem Umfang erfolgen, werden anlässlich der Ausbildung der Grünfläche - Friesischer Inselgarten - ergänzende Maßnahmen zur Erreichung der im Abschnitt „3.“ des Textes beschriebenen Zielsetzung erfolgen.